

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                              | Sitzung am | Beratung   |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Bezirksvertretung Gadderbaum         | 18.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Mitte              | 18.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Schildesche        | 18.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Senne              | 18.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Stieghorst         | 18.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Brackwede          | 25.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Dornberg           | 25.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Heepen             | 25.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Jöllenbeck         | 25.02.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Sennestadt         | 25.02.2016 | öffentlich |
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 01.03.2016 | öffentlich |
| Stadtentwicklungsausschuss           | 01.03.2016 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld              | 10.03.2016 | öffentlich |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld  
"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Abschließender Beschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Betroffene Produktgruppe**

11 09 01 Generelle räumliche Planung

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Flächennutzungsplan-Verfahren

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Es entstanden Kosten für die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltprüfung in Höhe von 66.928,44 € und 32.653,81 € brutto.

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

StEA: Drucksachen-Nr. 3810/2009-2014; StEA, AfUK, alle BVs: Drucksachen-Nr. 5840/2009-2014; StEA: Drucksachen-Nr. 5840/2009-2014/1 (ergänzend); StEA, AfUK und BVs Jöllenbeck und Heepen: Drucksachen-Nr. 1682/2014-2020 (ersetzt: Drucksachen-Nr. 1197/2014-2020 StEA, AfUK und alle BVs); BV Mitte / Gadderbaum/ Brackwede: Drucksachen-Nr. 1197/2014-2020/1

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird entsprechend Anlage A.1 der Vorlage gefolgt bzw. nicht gefolgt. Der Einarbeitung in das Planverfahren wird zugestimmt.
2. Den in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Den in den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Ergänzungen der Planunterlagen, hier der Begründung sowie des Umweltberichtes, werden gemäß Anlage B.2 und B.3 beschlossen.
5. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ wird mit der Begründung gemäß Anlage B.1 und B.2 abschließend beschlossen.
6. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 230. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet.

Finanzielle Aufwendungen ergaben sich im Rahmen der Bauleitplanung durch die Vergabe folgender Leistungen an einen externen Gutachter:

- die Erstellung einer Faunistischen Kartierung und Artenschutzrechtlichen Prüfung in Höhe von 66.928,44 € brutto,
- die Erarbeitung eines Umweltberichtes in Höhe von 32.653,81 € brutto.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag**

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Verwaltung wurde am 20.03.2012 durch den Stadtentwicklungsausschuss beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben (vgl. Drucksachen-Nr. 3810/2009-2014).

Auf der Grundlage im Rahmen einer Potenzialstudie Windenergie abgeleiteten Flächenkulisse in Form von zehn, nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage dieses Vorentwurfs beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. 5840/2009-2014).

Hierdurch war eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden im Sinne eines transparenten Verfahrens auf der Grundlage des maximal theoretisch nutzbaren Flächenpotenzials für Windenergie im Stadtgebiet gewährleistet.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht in die Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld (vgl. Anlage A.2).

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde auf Grundlage des Vorentwurfs die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) gestellt. Mit Schreiben vom 27.02.2014 hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung der "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld" aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

Die Aussagen und eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in der Anlage A.1 dieser Beschlussvorlage wiedergegeben.

Parallel wurden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Büro Kortemeier Brokmann, vgl. Anlage D.1) sowie der Umweltbericht (Büro Kortemeier Brokmann, vgl. Anlage B.3) erstellt.

Im Ergebnis haben die Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ergebnisse der Umwelt- bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Anpassung und Konkretisierung der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für Windenergieanlagenstandorte zum Entwurf geführt. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

- **Heraufsetzung der Abstandsflächen zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung:**  
In der Vorentwurfsfassung wurde zu den Flächenkategorien mit wohnbaulicher Nutzung pauschal ein Abstandsmaß von 500 Metern definiert. Der Entwurf differenziert bei wohnbaulichen Nutzungen zwischen planungsrechtlich bereits gesicherten wohnbaulichen Nutzungen sowie darüber hinausgehenden planerisch für Wohnnutzung vorgehaltenen Flächen gemäß Darstellungen des Flächennutzungs- bzw. Regionalplanes. Den planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen innerhalb "geschlossener" Siedlungsbereiche und rechtsverbindlichen Bebauungsplänen wird ein größerer Abstandspuffer von 600 Metern zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren bzw. zu gewährleisten sowie um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren. Die Anhebung des Abstandspuffers dient somit zugleich dem Immissionsschutz und dem Vorsorgeprinzip sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber.
- **Ausschluss von Potenzialflächen bzw. von Teilflächen auf Grund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Untersuchung:** Hierbei wurden im Ergebnis der im Frühjahr bis Sommer 2013 durchgeführten Kartierung der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten zunächst die Potenzialflächen A3 (Brutvorkommen des Uhus), B1 (Brutvorkommen des Rotmilans), F3 (Brutvorkommen des Rot-/Schwarzmilans), H1 und I1 (Verschlechterung der lokalen Population des Brachvogels und des Kiebitzes) auf Grund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos ausgeschlossen.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 sodann neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Nahbereich der Potenzialflächen A4 und J1 sowie des Uhus im Nahbereich der Fläche C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden gutachterlich bestätigt und führten zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, J1 und C1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (vgl. Drucksachen-Nr. 1682/2014-2020).

Weitere Konkretisierungen und Anpassungen im Rahmen der Erstellung des Entwurfskonzeptes umfassten:

- Den Wegfall einzelner Teilflächen auf Grund zwischenzeitlich eingeleiteter Bauleitplanverfahren und daraus resultierender Abstandserfordernisse im räumlichen Zusammenhang mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (u. a. Suchraum D).
- Die Einbeziehung erforderlicher Abstände zu Infrastrukturtrassen (Leitungstrassen sowie Straßen- und Bahntrassen) als Ergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse.

Der Landschaftsbeirat der Stadt Bielefeld hat die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gemäß Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung vom 10.03.2015 zur Kenntnis genommen.

#### Offenlage sowie parallele Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Am 23.06.2015 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Entwurf sowie die Offenlage der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 (2) BauGB beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. 1682/2014-2020).

Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015. Parallel zur Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage sind aus der Öffentlichkeit insgesamt 73 Stellungnahmen – darunter zwei Stellungnahmen mit 682 bzw. 7 Unterschriften im Bereich Suchraum F sowie einer Stellungnahme mit 10 Unterschriften im Bereich Suchraum E – eingegangen.

Die durch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken werden gemäß Anlage A.3 abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Sinne der nachstehenden Angaben in die Begründung bzw. den Umweltbericht zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

#### Ergänzung der Planunterlagen

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen der Begründung sowie des Umweltberichtes sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Mit Blick auf die im Rahmen der Auslegung getroffenen Hinweise werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht u. a. die folgenden erläuternden Angaben ergänzt:
  - inhaltliche Ergänzungen zur Unterscheidung der jeweiligen Planungsebenen (230. Änderung des Flächennutzungsplanes, d. h. der Bauleitplanung / Ebene der Anlagen-genehmigung),
  - ergänzende Erläuterungen zur angewandten Planungsmethodik unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung,

- ergänzende Aussagen zur Herleitung der immissionsschutzrechtlich begründeten Abstandspuffer zwischen wohnbaulichen Nutzungen im „Innenbereich“ (§ 30 und § 34 BauGB) und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen,
- Ergänzungen zu den Schutzziele vorhandener Naturschutzgebiete im Bereich beabsichtigter Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie
- ergänzende Aussagen zu den Inhalten der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Die Anpassungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die eine weitere Offenlage zur Folge hätten, sind hiermit nicht verbunden.

- b) Dem Einleitungsbeschluss der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes lag der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebliche Windenergie-Erlass 2011 (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011) zugrunde. Der Windenergie-Erlass wurde mit Datum vom 04.11.2015 novelliert und dient den Gemeinden auch weiterhin als Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Relevante Inhalte des Windenergie-Erlasses 2015 werden in der Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Aus der Novellierung ergeben sich für die Flächenkulisse der Konzentrationszonen keine Auswirkungen.
- c) Während in der Vergangenheit durch das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten wurde, dass zusammenhängende Waldflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist diese Auffassung nach einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW nunmehr in Frage gestellt worden. Das OVG NRW schließt sich im Urteil vom 22.09.2015 (10 D 82/13.N) der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, "wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind". In diesem Zusammenhang wurden Waldflächen aus formalen Gründen im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr als "weiche" Tabubereiche eingestuft. Inhaltlich ergeben sich hieraus für die Flächenkulisse der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes diesbezüglich jedoch keine Veränderungen (vgl. Anlage B.1 und B.2, u.a. Kap.10.3).

### Abschließende Flächenkulisse

Mit dem abschließenden Beschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" dargestellt werden:

- der Bereich nördlich bzw. südlich der Bargholzstraße (A1 und A2) im Stadtbezirk Jöllenbeck,
- eine Potenzialfläche (E1) im Bereich Gräfinghagen, nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst,
- eine Potenzialfläche (F1) nördlich der Bechterdisser Straße im Bereich von Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen,
- je eine Potenzialfläche westlich (G2) bzw. östlich (G1) der Autobahn 2 an der Stadtgebietsgrenze zu Verl, im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt.

Die darzustellenden Konzentrationszonen umfassen die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen in Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen (Fläche F1) sowie den festgelegten Einzelstandort für eine Windenergieanlage südlich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (Fläche A2) vollständig. Die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche nördlich der Laarer Straße, Stadtbezirk Jöllenbeck wird dagegen im Rahmen der

230. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationszone nicht mehr berücksichtigt (ehemaliger Suchraum B im Vorentwurf). Von der Möglichkeit einer Nutzung für die Windenergie wurde am betreffenden Standort bislang kein Gebrauch gemacht. Nach den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen im o.g. Suchraum Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand überwunden werden können.

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit insgesamt sechs Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 84,3 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes.

Es ergibt sich somit ein vergleichsweise geringer Umfang an Konzentrationszonen sowohl hinsichtlich der Gesamtfläche als auch mit Blick auf die Flächengröße der jeweiligen Einzelzonen, der jedoch u.a. mit den besonderen Standortbedingungen im Stadtgebiet von Bielefeld begründbar ist.

In diesem Zusammenhang ist im Ergebnis davon auszugehen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum verschafft wird.

#### Artenschutzprüfung und Umweltbericht

Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1) durchgeführt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, ergeben sich auf der Ebene der konkreten Anlagengenehmigung weitergehende Prüferfordernisse.

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der Artenschutzbeitrag zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Teilflächen der im Vorentwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Potenzialflächen-Gebietskulisse erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen, die sich ggf. auch im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vollständig ausschließen lassen.

Im Bereich der Teilflächen A3, A4, B1, F3, H1, I1, J1 und J2 der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor, daher kommen die betreffenden Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Da sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen, wurden diese Teilflächen ausgeschlossen.

Die Teilflächen A1, A2, D1, E1, F1, F2, G1 und G2 zeichnen sich durch ein mittleres bzw. geringes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aus und kommen daher – mit Ausnahme der Teilflächen D1 und F2, bei denen andere Kriterien einen Ausschluss bedingten – als Flächen für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung ist im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und umfasst mit Blick auf die umweltbezogenen Schutzgüter sämtliche abwägungsrelevante Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung.

Gemäß § 2 (4) BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß Umweltbericht zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen in einzelnen Teilflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können jedoch im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf ein Maß unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Uhu, Rotmilan / Schwarzmilan oder Kiebitz).

Hinweis:

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der detaillierten Projektplanung vertiefend geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

#### Weitere Verfahrensschritte

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 230. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Löseke  
Stadtkämmerer

Bielefeld, den

## Anlagen

|          |   |
|----------|---|
| <b>A</b> | <p><b>230. Änderung des Flächennutzungsplanes<br/>„Ausweisung von Konzentrationszonen<br/>für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</b></p> <p>Auswertung der Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A.0 Suchräume und potenzielle Teilflächen für eine Nutzung der Windenergie gemäß Vorentwurf</li> <li>▪ A.1 Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden zum Vorentwurf, einschließlich Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</li> <li>▪ A.2 Vermerk über den Unterrichtungs- und Erörterungstermin</li> <li>▪ A.3 Auswertung/Abwägung der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB</li> </ul> |
| <b>B</b> | <p><b>230. Änderung des Flächennutzungsplanes<br/>„Ausweisung von Konzentrationszonen<br/>für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ B.1 Inhalt der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Änderungsbereichen und Legende</li> <li>▪ B.2 Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</li> <li>▪ B.3 Umweltbericht</li> <li>▪ B.4 Kriterienkatalog <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</li> </ul> </li> </ul> <p>Planungsstand: abschließender Beschluss</p>   |
| <b>C</b> | <p><b>Potenzialstudie Windenergie Bielefeld<br/>zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ C.1 Stadt Bielefeld – Potenzialflächenanalyse Windenergie <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zwischenbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept</li> </ul> </li> </ul>   |
| <b>D</b> | <p><b>Artenschutzrechtliche Prüfung<br/>zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ D.1 Artenschutzbeitrag, einschließlich Faunistische Untersuchung</li> </ul>  |